

Satzung der Universität Trier für das Auswahlverfahren der Hochschule in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen

Vom 20. März 2020

Aufgrund des § 3 Abs. 11 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315, BS Anhang I 164) i. V. m. § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), BS 223-44, i. V. m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), wird die vom Senat der Universität Trier am 13. Februar 2020 beschlossene Neufassung der Satzung der Universität Trier für das Auswahlverfahren der Hochschule in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme von Masterstudiengängen beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 11. März 2020 genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Auswahlverfahren zum ersten Fachsemester in Masterstudiengängen, für die die Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen von der Universität Trier oder in ihrem Auftrag durch die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem durch die jeweilige Masterprüfungsordnung festgelegten Studiengang und die Feststellung der dort ggf. genannten zusätzlichen spezifischen Voraussetzungen.
- (2) Bewerben kann sich auch, wer die Abschlussprüfung eines Bachelorstudienganges noch nicht beendet hat und in diesem Fall auch vor dem Erwerb der fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen. Eine in einem solchen Fall erfolgte Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

§ 3

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

Die von der Universität zu vergebenden Studienplätze werden gem. § 32 StPVLVO in der Reihenfolge der Durchschnittsnote des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss vergeben. Sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung nach Satz 1 noch nicht vorliegt, erfolgt die Auswahl gem. § 32 Abs.1 Nr. 2 StPVLVO nach dem Grad der in dem vorangegangenen Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesene Qualifikation.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Trier für das Auswahlverfahren der Hochschule in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen vom 8. Juli 2013 (Verkündungsblatt Nr. 12, Seite 15) außer Kraft.

Trier, den 20. März 2020

Der Präsident
der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel